

Kindersicherung in Fahrzeugen

Stand: Oktober 2009

Die Situation kennen sicher viele von euch: Ihr organisiert einen Ausflug mit der THW-Jugendgruppe und wollt mit euren Fahrzeugen losfahren. Plötzlich sagt einer der Jüngerer: „Ich hab ja gar keinen Kindersitz! Darf ich denn auch ohne den im MTW mitfahren?“

Damit ihr hier auf sicherer Seite seid, haben wir euch ein paar rechtliche Hinweise hier zusammengestellt.

Allgemein gilt:

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen nur unter Benutzung eines geeigneten und amtlich genehmigten Kindersitzes mitfahren (siehe unten).
- Kinder, die unter 12 Jahren und größer als 150 cm sind, müssen nur mit dem normalen Sicherheitsgurt gesichert werden.
- Kinder über 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, bedürfen rechtlich ebenfalls nur der Sicherung durch den Erwachsenengurt, allerdings empfiehlt sich aus Sicherheitsgründen die Verwendung einer Sitzerrhöhung.
- Die Verantwortung darüber, dass alle Mitfahrenden richtig gesichert sind, trägt der/die Fahrer/in.
- Wenn die Sicherungspflicht nicht eingehalten wird, wird dies mit einem Bußgeld von 40,- EUR (bei mehreren Kindern von 50,- EUR) geahndet, verbunden mit dem Eintrag von einem Punkt im Verkehrszentralregister. Eine nicht den Vorschriften entsprechende Sicherung eines Kindes, z. B. nur mit dem Sicherheitsgurt, aber ohne Kindersitz, zieht eine Verwarnung von 30,- EUR, bei mehreren Kindern von 35,- EUR, nach sich.

Auch wenn die Junghelfer/-innen oder „Minis“ nur gelegentlich in den THW-Fahrzeugen mitgenommen werden, stellt dies keine Ausnahme von der generellen Kindersicherungspflicht dar! Das heißt, ihr müsst euch im Fall der Mitnahme geeignete Sicherungssysteme organisieren, entweder über die Eltern, oder ihr schafft für die Jugendgruppe einige Kindersitze an, die dann zur Verfügung stehen. Diese können über die Gruppenförderung 4311 oder über andere Förderlöcher abgerechnet werden.

Amtlich genehmigte Sicherungssysteme für Kinder:

Die Rückhalteeinrichtungen (also die Kindersitze) müssen mit einem amtlichen Prüfzeichen gekennzeichnet sein, welches auf einem orangefarbenen Etikett an der Rückhalteeinrichtung angebracht ist. Dieses hat folgendes Muster:

ECE R 44/03
Universal
03101001
Mustermann GmbH

Ältere Systeme, die weder das ECE 44/03 noch 44/04-Prüfzeichen besitzen, dürfen seit dem 8. April 2008 nicht mehr verwendet werden!

Ob der jeweilige Kindersitz für das **Fahrzeug**, den zu benutzenden **Fahrzeugsitz** und die **Gewichtsklasse** des Kindes geeignet ist, könnt ihr aus der Genehmigung und der Einbauanweisung des Kindersitzes entnehmen. Den muss der Hersteller dem Produkt mit beifügen. Die Gewichtsklassen gliedern sich folgendermaßen, wobei die Altersangaben lediglich zur Orientierung, nicht zur Zuordnung dienen:

Klasse 0	(bis 10 kg; bis ca. 9 Monate)
Klasse 0+	(bis 13 kg; bis ca. 2 Jahre)
Klasse I	(9 – 18 kg; ca. 8 Monate bis ca. 4 Jahre)
Klasse II	(15 – 25 kg; ca. 3 ½ Jahre bis ca. 7 Jahre)



Klasse III (22 – 36 kg; ca. 6 - 12 Jahre)

Auch Kinder unter 12 Jahren, die schwerer als 36 Kg Körpergewicht haben, müssen die Sitzerrhöhung verwenden.

Ausnahmen:

- Bei Fahrzeugen, die über keine Sicherheitsgurte verfügen (z.B. Oldtimer), müssen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit einer Körpergröße von unter 150 cm auf dem Rücksitz mitfahren, jüngere Kinder dürfen gar nicht befördert werden.
- Wenn wegen der gleichzeitigen Befestigung mehrerer Kindersitze die Sicherung weiterer Kindersitzes nicht möglich ist, dürfen Kinder ab den vollendeten dritten Lebensjahr nur mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsgurt gesichert mitfahren.
- Die Sicherungspflicht gilt nicht in Kraftomnibussen mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t. Hier genügt das Anlegen von Sicherheitsgurten, soweit vorhandenen.

Alle Informationen findet ihr ausführlich auch unter

http://www1.adac.de/Recht_und_Rat/verkehrsrecht/verkehrsvorschriften_deutschland/kindersicherung/default.asp?ComponentID=6522&SourcePageID=86859